



## Entsprechenserklärung 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 28. Oktober 2021. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, ohne Abweichungen entsprochen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Kodex auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dahin eingeschränkt, dass sie für diese nur insoweit gelten, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über diese gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die Entsprechenserklärung hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft zuletzt in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht 2021 berichtet.

2. Die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 28. April 2022 eine geänderte Kodexfassung vorgelegt, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft entspricht allen für sie geltenden Empfehlungen und wird diesen auch in Zukunft mit der folgenden Abweichung entsprechen:

Die Abweichung betrifft die Empfehlung G.10, zweiter Satz, wonach ein Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristig variablen Gewährungsbeträge verfügen können soll.

Das Vergütungssystem für den Vorstand sieht vor, dass die Langfristkomponente der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren unverfallbar wird. Da es sich um aktienbasierte Vergütungselemente handelt, unterliegen diese nach deren Unverfallbarkeit noch einer zusätzlichen Haltefrist von einem Jahr. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Zurückbehaltungszeitraums hat der Aufsichtsrat im Februar 2022 beschlossen, dass Vorstandsmitglieder zukünftig bereits nach drei Jahren über einen ersten Teil und nach sechs Jahren über den letzten Teil der Langfristkomponente verfügen können. Der Aufsichtsrat hält sich damit innerhalb der Vorgaben der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung). Eine darüberhinausgehende Verschärfung der bankenspezifischen regulatorischen Vorgaben halten wir für nicht angemessen. Auch wenn die Vorstandsmitglieder erst im Jahr 2025 über den ersten Teil der für das Geschäftsjahr 2021 festgelegten Langfristkomponente verfügen können, erklären wir bereits heute eine Abweichung zu der Empfehlung.

Frankfurt am Main, im Oktober 2022

Der Vorstand  
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat  
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft